Schulvertrag

Präambel

1. Das **Söderblom-Gymnasium Espelkamp** ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

2. Das **Söderblom-Gymnasium Espelkamp** ist eine durch Erlass des Kultusministers genehmigte Ersatzschule. Als Ersatzschule ist sie frei in der Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme an die Schule entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter oder ein/e von ihr/ihm beauftragte/r Vertreter/in nach einem Aufnahmegespräch mit den Eltern[1] und der Schülerin / dem Schüler. Es gelten die gesetzlichen Regelungen für das allgemeine Schulwesen des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit nicht vom Träger gleichwertige Regelungen an deren Stelle getreten sind. Da das Söderblom-Gymnasium die einzige Schule dieser Schulform am Ort ist, nimmt sie bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen vorrangig Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Espelkamp auf.

3. An der Schule können alle Abschlüsse, die an einem Gymnasium des Landes Nordrhein-Westfalen erteilt werden können, erworben werden. Die Ausbildung ist gleichwertig, aber nicht gleichartig. Die Schule kann sich ein gleichwertiges, eigenständiges pädagogisches und unterrichtliches Profil geben.

4. Die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ist geprägt vom biblischen Menschenbild. Wahrnehmung der Verantwortung für den Mitmenschen, die Gemeinschaft und die Schöpfung sind wesentliche Leitlinien des schulischen Lebens.

Zwischen

der Evangelischen Kirche von Westfalen
als Träger des Söderblom-Gymnasiums
Kantstraße 33
32339 Espelkamp

und

der Schülerin/dem Schüler _____

geb. am: _____

wohnhaft in: _____

- im Folgenden Schülerin / Schüler genannt -
gesetzlich vertreten durch

_____

- im Folgenden Eltern genannt -

wird folgender Schulvertrag geschlossen :

§ 1

[1] Der Begriff „Eltern“ umfasst in diesem Schulvertrag die leiblichen Eltern und/oder die Personensorgeberechtigten für eine Schülerin / einen Schüler. Im Weiteren wird daher nur der Begriff „Eltern“ für die Bezeichnung derer, die mit der Wahrnehmung des Personensorgerechtes betraut sind, verwandt.

1. Der Träger nimmt die Schülerin/den Schüler mit Wirkung vom _____ in die **Jahrgangsstufe _____** des Söderblom-Gymnasiums auf.
2. Der Vertrag kommt wirksam nur zustande, wenn die Schülerin / der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen. Die Erfüllung der Voraussetzungen obliegt den Vertragspartnern des Trägers.
3. Die Aufnahme erfolgt mit Ausnahme der Jahrgangsstufen 5 und 6 (Erprobungsstufe) zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Während der Probezeit kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen.
   Hinsichtlich eines Schulwechsels während der Erprobungsstufe gelten die Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.
4. Nach Ablauf der Probezeit gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 2

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Die Grundsätze über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere über die kirchliche Zielsetzung der Schule, wie sie in der Anlage „Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zu diesem Vertrag dargestellt sind.
2. Die Schulordnung / Hausordnung des Söderblom-Gymnasiums.

Die Schülerin/Der Schüler und die Eltern versichern, dass sie von der „Grundordnung für die kirchlichen Schulen in der Trägerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen“, insbesondere den darin niedergelegten Grundsätzen über die besondere Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, sowie der Schulordnung / der Hausordnung Kenntnis genommen haben und diese anerkennen. Ein Exemplar der jeweiligen Ordnung wurde den Eltern und der Schülerin / dem Schüler übergeben.

§ 3

Der Träger schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Schulziels erforderlich sind. Er sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.

§ 4

1. Von allen am Schulleben Beteiligten wird erwartet, dass sie in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Schullebens mitwirken.

   Alle sind insbesondere verpflichtet,

   - das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen
   - am Unterricht und an allen schulischen Veranstaltungen, die von der Schulkonferenz als verbindlich für die Ausbildung an der Schule beschlossen sind, pünktlich und regelmäßig teilzunehmen
   - die Schulordnung / Hausordnung einzuhalten.

2. Der evangelische Religionsunterricht ist wesentliches Element der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule. Die Teilnahme am Religionsunterricht und die Bereitschaft zur Mitarbeit hierin ist verbindlich.

   Wird für Schülerinnen und Schüler, die einer anderen Konfession oder Religionsgemeinschaft angehören, ein ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft entsprechender Religionsunterricht eingerichtet, ist die Teilnahme und die Bereitschaft zur Mitarbeit hierin verbindlich. Wird ein solcher Religionsunterricht nicht angeboten, wird von diesen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht erwartet.

Für Schülerinnen und Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, gelten die Sätze 1 und 2 (auf § 8 Ziffer 2 wird hingewiesen).

§ 5

1. Die Haftung des Trägers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist.
2. Die Schülerinnen/Schüler sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und andere schulische Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
3. Den Eltern wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin / den Schüler abzuschließen.

§ 6

Der Schulvertrag endet

- mit der Entlassung der Schülerin / des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses
- wenn die Schülerin / der Schüler nach den Ausbildungsordnungen die Schule verlassen muss
- durch Kündigung eines der Vertragschließenden
- wenn der Schulträger die Trägerschaft für die Schule aufgibt. Der Schulträger ist verpflichtet, innerhalb der hierfür geltenden Fristen nach den staatlichen Vorschriften auch die Eltern, Schülerinnen und Schüler über die Absicht, die Schule aufzugeben, zu unterrichten. Der Schulträger wird Vorschläge für die weitere Beschulung der Schülerinnen und Schüler unterbreiten.

Wird das Vertragsverhältnis für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler beendet, so besteht die Verpflichtung der Eltern, den anschließenden Besuch einer anderen Schule anzuzeigen.

§ 7

Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/ dem volljährigen Schüler auch während des Schuljahres gekündigt werden. Die Kündigung ist nicht an eine Frist gebunden. Sie bedarf keiner Begründung. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Abmeldung von der Schule.

§ 8

1. Nach Ablauf der Probezeit kann das Vertragsverhältnis vom Schulträger nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
   - wenn die Eltern oder die Schülerin / der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen und Bemühungen um Änderung ihrer Haltung unzugänglich bleiben
   - wenn die Eltern oder die Schülerin / der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Grundordnung, die Schulordnung / Hausordnung verstoßen haben und unter Abwägung aller Umstände eine Fortsetzung des Schulverhältnisses für den Schulträger unzumutbar ist
   - wenn die Eltern oder die Schülerin / der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Ermahnung wiederholt gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen haben.
2. Meldet sich eine Schülerin oder ein Schüler vom Religionsunterricht ab, kann der Schulträger das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn er feststellt, dass mit der Abmeldung vom Religionsunterricht auch die Erziehungsziele der Schule grundsätzlich abgelehnt werden.

§ 9

Bei Erreichen der Volljährigkeit tritt die volljährige Schülerin / der volljährige Schüler mit eigenhändiger Unterschrift dem Schulvertrag bei. Die Eltern der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers

bleiben weiterhin Vertragspartner. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers.

§ 10

Alle Änderungen bei der Anschrift oder in den Rechten des Sorgerechtes teilen die Eltern der Schule umgehend mit.

§ 11

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten in Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

§ 12

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen.

Für den Schulträger
(Seibel, Schulleiterin)

Espelkamp

(Ort) Datum

Eltern / Personensorgeberechtigten zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

Eltern / Personensorgeberechtigten zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

(Ort) Datum

Volljährige Schülerin / volljähriger Schüler

(Ort) Datum